

gen und Verhaltensweisen. Zum anderen führt er dazu, daß es manchmal nicht möglich ist, die Verantwortlichkeit für bestimmte Fehlhandlungen eindeutig festzustellen. Ausdruck dafür ist z. B. die Tatsache, daß von den Untersuchungsorganen Ermittlungsverfahren wegen Wirtschaftsstraftaten eingestellt werden mußten, ohne daß geklärt werden konnte, ob eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorlag oder nicht. Damit blieben die diesen Verfahren zugrunde liegenden Probleme praktisch offen. Eine Anzahl wirklicher Rechtsverletzungen zog deshalb keinerlei Verantwortlichkeit nach sich. Auch das mindert die disziplinierende und kriminalitätsvorbeugende Rolle des sozialistischen Rechts und schafft bestimmte Spielräume für Disziplinlosigkeit und Verantwortungslosigkeit, die von labilen und verantwortungslosen Menschen für ihre individualistischen Ziele ausgenutzt werden können und auch ausgenutzt werden.

Es gibt auch Fälle, in denen die Rechtspflegeorgane aufgrund eines bereits eingetretenen Konflikts im nachhinein zu klären versuchen, wem unter den konkreten Bedingungen welche Rechte und Pflichten oblagen. Nicht immer gelingt dies, und es übersteigt vielfach auch die Aufgaben und die Sachkunde dieser Organe. Allein die Tatsache, daß die Rechtspflegeorgane praktisch zufolge eines bereits aufgetretenen Konflikts die Rechte und Pflichten bestimmen müssen, weist auf die Lückenhaftigkeit bestehender Regelungen hin. So mußte das Oberste Gericht in seiner bereits erwähnten Richtlinie Nr. 20 die Verantwortlichkeit der verschiedenen betrieblichen Leiter und Leitungsorgane für den Arbeits- und Gesundheitsschutz festlegen. Obwohl das normative Material zum Arbeits- und Gesundheitsschutz äußerst umfangreich ist und sehr viele Detailregelungen enthält, fehlen dort diese wichtigen Bestimmungen.

Ein weiterer Mangel besteht darin, daß die Stimuli zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit noch recht schwach entwickelt sind. Es gibt zuwenig materielle, vor allem aber moralische Stimuli, welche die Menschen zur unbedingten Achtung der Gesetzlichkeit veranlassen. Es ist immer noch relativ leicht und ohne großes Risiko möglich, durch Verletzung gesetzlicher Vorschriften Vorteile zu erlangen. So können durch Verletzung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften verhältnismäßig leicht Vorteile für den Betrieb oder auch den einzelnen Werk tätigen erlangt werden (bessere Planerfüllung, Einsparung von Kosten). Demgegenüber spielen bei Einschätzungen von Kollektiven Probleme der Gesetzlichkeit, der Sicherheit und Ordnung nur eine untergeordnete Rolle oder werden sogar völlig vernachlässigt.

Daß es möglich ist, solche Stimuli zu schaffen, beweist die Praxis des Erdölverarbeitungswerkes Schwedt, wo die Einhaltung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch Prämien und moralische Anerkennung gefördert wird. Durch eine rechtliche Regelung wurde die Erfüllung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für alle VEB verbindlich ab 1968 in die Kennziffern zur Bemessung der Höhe der Jahresendprämie einbezogen.³⁶ Solche Stimuli sind natürlich nicht der einzige Weg, um die Menschen zur Achtung vor der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen; sie können die ideologische Arbeit, die Überzeugung von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit rechtlicher Regelungen nicht ersetzen. Andererseits sollte jedoch ihre bewußtseinsbildende Rolle nicht unterschätzt werden.

Es gibt in der Praxis auch Fälle, in denen Widersprüche in der rechtlichen Regelung bestimmter Prozesse dazu verleiten, sich über bestimmte Anforderungen unseres Rechts hinwegzusetzen. So differenzieren z. B. die Leistungs-

36 vgl. § 12 Abs. 5 der VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB (Zentrale) für das Jahr 1968 vom 2. 2. 1967, GBl. II S. 105.